

08. September 2026

Erläuterung der Stadt Romanshorn zur Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes

Mit der Revision des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege welches per 1. Juli 2023 in Kraft trat, wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung des öffentlichen Grundes und die Erhebung entsprechender Gebühren neu geregelt. Gestützt darauf hat die Stadt Romanshorn das Reglement über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund erlassen, welches erstmals per 1. Januar 2025 in Kraft trat und per 1. Januar 2026 noch punktuell ergänzt wurde.

Werkleitungen für die Versorgung und Entsorgung beanspruchen den öffentlichen Grund der Stadt dauerhaft. Das Reglement sieht deshalb für Werkleitungen – namentlich für Trink- und Löschwasser, elektrische Energie, Gas, Fernwärme und Abwasser – eine jährlich wiederkehrende Gebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch vor. Die Gebühr wird gegenüber den jeweiligen Bewilligungsnehmern erhoben und bemisst sich einheitlich nach der Länge der im öffentlichen Grund verlegten Leitungstrassen.

Vor Inkrafttreten des Reglements bestand in Romanshorn keine einheitliche Regelung für sämtliche Werkbetreiber. Eine entsprechende Entschädigung wurde aber bereits durch das EW Romanshorn auf Grundlage einer alten Leistungsvereinbarung geleistet.

Mit dem neuen Reglement wurde für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Werkleitungen eine einheitliche und rechtsgleiche Grundlage geschaffen. Damit werden die verschiedenen Werkbetreiber alle nach denselben Grundsätzen behandelt.

Von dieser Regelung sind folglich auch die im öffentlichen Grund verlegten Gasleitungen der Regiotherm AG erfasst. Die Gebühr stellt somit **keine besondere oder zusätzliche Abgabe speziell für Gasbezüglerinnen und Gasbezügler dar**, sondern ist Folge der einheitlichen Regelung für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die verschiedenen Versorgungs- und Entsorgungsnetze.

Ob und in welcher Form ein Werkbetreiber die ihm von der Stadt in Rechnung gestellte Gebühr innerhalb seiner Tarifgestaltung an seine Kundinnen und Kunden weiterverrechnet, obliegt grundsätzlich in dessen Verantwortungsbereich.

Stadt Romanshorn